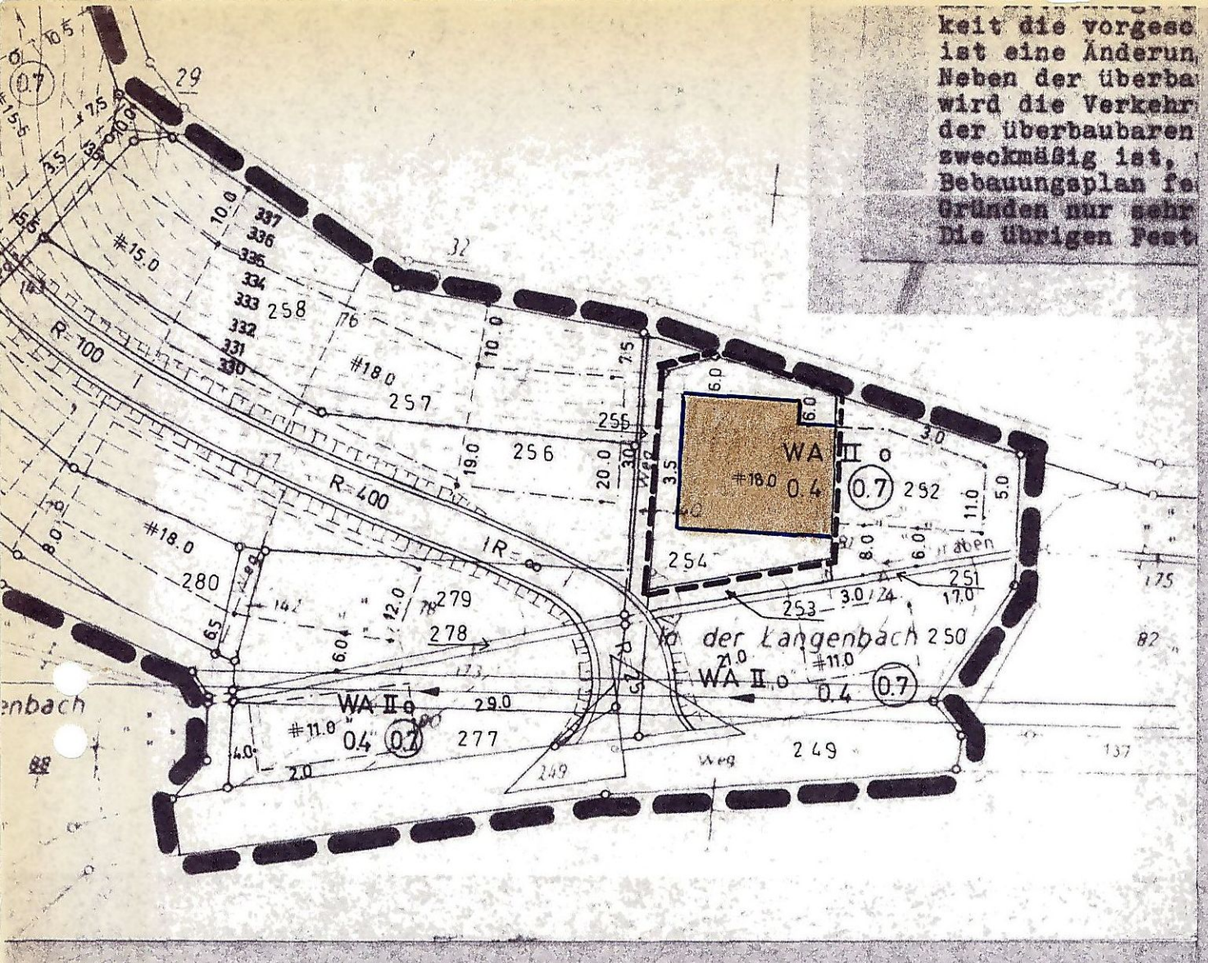


keit die vorgesc
ist eine Änderun
Neben der überba
wird die Verkehr
der überbaubaren
zweckmäßig ist,
Bebauungsplan fe
Gründen nur sehr
Die übrigen Fest

Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN „VORM STÜLLBERG" IM ORTSTEIL UNGLINGHAUSEN SETZT NEBEN DEN ZUR ERSCHLIESSUNG NOTWENDIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. DIESE FESTSETZUNG WURDE AUCH FÜR DAS GRUNDSTÜCK 254 DER FLUR 5 GETROFFEN. ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DER HANGLAGE BEZÜGLICH DER AUSSICHT UND WEGEN DER BESSEREN LAGE DES GARTENS SOLL NUNMEHR DAS AUF DIESEM GRUNDSTÜCK MÖGLICHE WOHNHAUS UM RD. 4.00 m WEITER BERGSEITS VERSCHOBEN WERDEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOLL DAHER NEU FESTGESETZT WERDEN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN DURCH DIE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzung:

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG UNGLINGHAUSEN, FLUR 5, NR. 254, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gemarkung Unglinghausen „Vorm Stüllberg" Flur 5 M.:1:1000

DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 22.4.1976 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „VORM STÜLLBERG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 26.4.1976

BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER
gez. ZIMMERMANN	gez. KÄMPFER	gez. WEBER

DIESE 2. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 18.5.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 2. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN 20.5.1976

DER BÜRGERMEISTER

gez. ZIMMERMANN

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET